

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 24. März

Nr. 12

Landesbehörden

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung der Landesförstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. Februar 2025

Die von der Landesförstanstalt Mecklenburg-Vorpommern aus-
gestellten Dienstaussweise mit den **Nummern 48431, 36253, 38312,
36165, 38337, 38408** sind in Verlust geraten und werden für un-
gültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 185

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 5. März 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Auf-
enthaltsort) von

Staben, Oliver
zuletzt wohnhaft in Osloer Straße 24, 18107 Rostock,
OT Lütten Klein

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustel-
lungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Änderungs-/Teilwiderrufsbescheid mit Teilrückforderung vom
27. Februar 2025 SHC-20-25849

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Osloer
Straße 24, 18107 Rostock, OT Lütten Klein sind ergebnislos ge-
blieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Frau Sabine
Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 185

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und
Digitalisierung

Vom 6. März 2025

Im Landesbereitschaftspolizeiamt M-V wurde der Verlust eines
Dienstsiegels festgestellt.

Das Siegel trägt die Umschrift „Landesbereitschaftspolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern“. Das Siegel hat einen Durchmesser
von 35 mm und trägt die Unterscheidungszahl 3. Es handelt sich
um ein Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In
dem Siegel ist das kleine Landeswappen von Mecklenburg-Vor-
pommern abgebildet. Das kleine Landeswappen zeigt einen in der
Mitte längs gespaltenen Schild. Im rechten Feld befindet sich der
Mecklenburgische Stierkopf auf goldenem Grund und im linken
Feld der rote pommersche Greif auf silbernem Grund.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird gemäß § 7 Satz 7 der
Hoheitszeichenverordnung mit Wirkung vom 8. September 2015
für ungültig erklärt.

Az.: II 210 - 113-20000-2017/003-012

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 185

Vorhaben Gewinnung von marinen Kiessan- den aus der Lagerstätte Convent

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 10. März 2025

Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 57a i. V. m.
§ 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980
(BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Geset-
zes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), einschließlich
Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten
Plans

des Vorhabenträgers Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Dezernat Küste
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

zum Vorhaben Gewinnung von marinen Kiessanden aus der Lagerstätte Convent

liegt in der Zeit vom **25. März 2025 bis einschließlich 8. April 2025**

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, vgl. § 74 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617).

Der vorgenannte bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann auch während der Auslegung auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 185

Antrag auf Änderungsgenehmigung bzgl. der Rapsextraktions- und Raffinationsanlage der Power Oil Rostock GmbH am Standort Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 10. März 2025

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Die Power Oil Rostock GmbH, Am Düngemittelkai 5, 18147 Rostock plant die Änderung der Rapsextraktions- und Raffinationsanlage am Standort Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flurstück 77/95 und hat hierzu eine Änderungsgenehmigung beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-7.23.1EG-001 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Jahr 2025 geplant.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.23.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antrag und Antragsunterlagen sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben (Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege; Amt für Umweltschutz; Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V und ggf. weitere) können in der Zeit vom **31. März 2025 bis einschließlich 30. April 2025** unter folgender Adresse eingesehen werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo., Mi., Do.: 8:00 – 16:00 Uhr

Di.: 8:00 – 17:00 Uhr

Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, telefonisch einen gesonderten Termin zu vereinbaren (Kontakt per E-Mail an p.hesse@stalumm.mv-regierung.de oder per Telefon 0385 58867552).

Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen, deren Belange berührt sind, sowie von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen, ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich 30. Mai 2025 schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 186

Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag der Vorhabenträgerin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 24. März 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Absatz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern auf Antrag der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG bekannt:

Die WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock beantragte am 13. November 2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG für die Änderung von einer nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Siemens SG 6.0-170 wurde am 6. März 2023 öffentlich bekannt gegeben. Beantragt wurde die Änderung des Anlagentyps auf eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am unveränderten Standort Gemarkung Klein Lehnhagen, Flur 1, Flurstücke 2 und 3.

Mit **Genehmigungsbescheid vom 13. Februar 2025** wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 BImSchG für das o. g. Vorhaben im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG, § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil der Änderungsgenehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

Der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 13.11.2024, Posteingang am 21.11.2024, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 04/2015 „Papenhagen“ (hier: WEA 08) erteilt.

1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

1.1 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die

Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.1 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am Standort Papenhagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen. Für den maßgeblichen Immissionsort (lt. Schallgutachten vom 04.12.2024 [Anlage 4, Blatt 3]) gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

– IO Stoltenhagen, Zum alten Gutshaus 5
31 dB(A)

1.2 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.2 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.2 Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am Standort Papenhagen ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 109,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

1.3 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.3 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.3 Die Windenergieanlage „WEA 08“ des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m am Standort Papenhagen ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus Mode 9 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5.270 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 103,5$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

Sie ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung des unter Ziffer 2.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteils am maßgeb-

lichen Immissionsort führt. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Anlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

1.4 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.6 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen.

1.5 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.5.2 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.5.2 Der Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit, Prof. Dr. Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97, 23966 Wismar, sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte für die WEA 08, Nabenhöhe 164 m, mit 7,0 MW Leistung und 163,0 m Rotordurchmesser, sind Bestandteil der Genehmigung.
Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten.
Die Prüfung wird mit der noch einzureichenden Baugrunduntersuchung fortgesetzt.

1.6 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziffer 2.5.5 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.5.5 Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfingenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen, die vom Prüfingenieur geprüft und freigegeben wurden. Der Prüfauftrag für die Typenprüfung zusammen mit dem Turbulenzgutachten wurde am 28.01.2025 an Prof. Dr. Ing. Thomas Bittermann, Prüfingenieur für Standsicherheit (VPI) Lübsche Straße 97, 23966 Wismar, vergeben. Erst nach Prüfung und Freigabe des Turbulenzgutachtens und der Prüfung des Baugrundgutachtens mit den Kennwerten der Typenprüfung zur Gründung durch den von der unteren Bauaufsichtsbe-

hörde beauftragten Prüfingenieur darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Der Prüfingenieur wird mit der bautechnischen Überwachung beauftragt.

1.7 Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.019/22-51 vom 17.09.2024 unverändert fort.

1.8 Die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Die Änderungsgenehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.
Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides der Änderungsgenehmigung (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit **vom 25. März 2025 bis 7. April 2025** wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 41 Absatz 3 und 4 Satz 3 VwVfG M-V).

Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) auf Antrag der Vorhabenträgerin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 24. März 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Absatz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern auf Antrag der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG bekannt:

Die WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock beantragte am 15. November 2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG für die Änderung von einer nach § 4 BImSchG genehmigten Anlage. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Siemens SG 6.0-170 wurde am 6. März 2023 öffentlich bekannt gegeben. Beantragt wurde die Änderung des Anlagentyps auf eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am unveränderten Standort Gemarkung Klein Lehnhagen, Flur 1, Flurstück 64.

Mit **Genehmigungsbescheid vom 13. Februar 2025** wurde der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG die Änderungsgenehmigung gem. § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 BImSchG für das o. g. Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG, § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil der Änderungsgenehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

Der WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG, Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ihren Antrag vom 15.11.2024, Posteingang am 21.11.2024, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Absatz 7 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 04/2015 „Papenhagen“ (hier: WEA 09) erteilt.

1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

1.1 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die

Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.1 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.1 Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am Standort Papenhagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen. Für den maßgeblichen Immissionsort (lt. Schallgutachten vom 04.12.2024 [Anlage 4, Blatt 3]) gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

– IO 08 Schönwalde, Schönwalde 1a
32 dB(A)

1.2 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.2 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.2 Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m und einer Nennleistung von 7,0 MW am Standort Papenhagen ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 109,1$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

1.3 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.3 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.3 Die Windenergieanlage „WEA 09“ des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m am Standort Papenhagen ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus Mode 9 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5.270 kW und einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 103,5$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

Sie ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des vorstehend festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Überschreitung des unter Ziffer 2.4.1 festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteils am maßgeblichen

Immissionsort führt. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Anlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

1.4 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.4.6 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.4.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung (ggfs. von einer Fremdanlage) vorzulegen.

1.5 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziff. 2.5.2 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.5.2 Der Prüfbericht des beauftragten Prüfindgenieurs für Standsicherheit, Prof. Dr. Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97, 23966 Wismar, sowie die weiteren ergehenden Prüfberichte für die WEA 08, Nabenhöhe 164 m, mit 7,0 MW Leistung und 163,0 m Rotordurchmesser, sind Bestandteil der Genehmigung.
Die Prüffeststellungen des Prüfberichtes sind zu beachten.
Die Prüfung wird mit der noch einzureichenden Baugrunduntersuchung fortgesetzt.

1.6 Der Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 wird insoweit abgeändert, als dass an die Stelle der im Genehmigungsbescheid unter Bestimmung Ziffer 2.5.5 benannten Regelung nunmehr folgende Regelung tritt:

2.5.5 Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfindgenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen, die vom Prüfindgenieur geprüft und freigegeben wurden. Der Prüfauftrag für die Typenprüfung zusammen mit dem Turbulenzgutachten wurde am 28.01.2025 an Prof. Dr. Ing. Thomas Bittermann, Prüfindgenieur für Standsicherheit (VPI) Lübsche Straße 97, 23966 Wismar, vergeben.
Erst nach Prüfung und Freigabe des Turbulenzgutachtens und der Prüfung des Baugrundgutachtens mit den Kennwerten der Typenprüfung zur Gründung durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfindgenieur darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Der Prüfindgenieur wird mit der bautechnischen Überwachung beauftragt.

1.7 Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.020/22-51 vom 17.09.2024 unverändert fort.

1.8 Die sofortige Vollziehung der Änderungsgenehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Die Änderungsgenehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides der Änderungsgenehmigung (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit **vom 25. März 2025 bis 7. April 2025** wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 41 Absatz 3 und 4 Satz 3 VwVfG M-V).

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 189

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 24. März 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.025/23-51 vom 19. Dezember 2024 wurde der Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Kosenow die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

I. Entscheidung

Der Notus energy Wind GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 07.03.2023, Posteingang am 20.04.2023, zuletzt ergänzt am 01.11.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1 Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V 162 am Standort der Gemeinde Ducherow, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 32/2015 Ducherow-Altwigshagen, entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:	
WEA-Bezeichnung:	WEA 1, 2
Typ:	VESTAS V162-7.2 MW
Nabenhöhe:	169,00 m
Rotordurchmesser:	162,00 m
Gesamthöhe über Grund:	250,00 m
Nennleistung:	7,2 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
1	Rathebur	1	140	33.421.491	5.954.103
2	Rathebur	1	147	33.421.114	5.953.992

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung von WEA 1 und 2

- Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66),

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Notus energy Wind GmbH & Co. KG.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, https://www.stalunv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/, in der Zeit **vom 25. März 2025 bis 7. April 2025**, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 190

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Eldena

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 24. März 2025

Die Biogasanlage Eldena, Am Offenstall 1A in 19294 Eldena, plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Eldena durch die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Leistung von 260 Nm³/h nach 1.16V des Anhangs der 4. BImSchV am Standort 19294 Eldena, Gemarkung Eldena, Flur 4, Flurstücke 240/16,

240/18, 240/19 und 240/20 (Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. 1.16 V des Anhangs der 4. BImSchV). Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 10 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 und 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die kumulierte Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Be-

wertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Geräuschimmissionen, Abgase, gelagerte Gasmenge) auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 191

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 6. März 2025

822 K 22/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge Blatt 1269, Gemarkung Zierstorf, Flur 1, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Brachland, Größe: 12.898 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zierstorf Ausbau 3 in 17166 Groß Roge; massives, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1932), vollständig modernisiert im Jahr 2004

Verkehrswert: **371.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. März 2025

821 K 1/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 14. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gülzow Blatt 50, Gemarkung Gülzow, Flur 2, Flurstück 31/21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenberg 1, Größe: 140 m²; Gemarkung Gülzow, Flur 2, Flurstück 31/22, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenberg 1, Größe: 706 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte in 18276 Gülzow, Mühlenbergstraße 24 Das unterkellerte Gebäude wurde ca. 1960 errichtet und in Teilbereichen saniert (Wohnfläche ca. 75 m²). Im Weiteren befindet sich auf dem Grundstück eine Garage/Werkstattgebäude.

Verkehrswert: **140.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 192

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 10. März 2025

14 K 19/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 17. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 1483, Gemarkung Hagenow, Flur 20, Flurstück 141, Grünanlage, Größe: 1.086 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in 19230 Hagenow, Am Tulpenweg (zwischen Nr. 29 und 31). Der B-Plan weist das Grundstück nutzungsgebunden als Spielplatzfläche aus und ist daher nicht bebaubar. Es ist ein Überbau vom benachbarten Grundstück aus vorhanden.

Verkehrswert: **5.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 18/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rastow Blatt 10154, Gemarkung Rastow, Flur 6, Flurstück 21/5, Gebäude- und Freifläche Uelitzer Straße, Größe: 1.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück befindet sich in 19077 Rastow, Uelitzer Straße 28 und ist bebaut mit einem in Holzrahmenbauweise errichteten Einfamilienhaus; Baujahr 2018, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 146 m², Solarkollektoren zur primären Warmwasserbereitung sowie Carportanlage vorhanden. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **329.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 193

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 5. März 2025

612 K 36/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 30. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Siedenbollentin Blatt 232: BV-Nr. 1, Gemarkung Siedenbollentin, Flur 17, Flurstück 84, Erholungsfläche, Am Weg an der Schwarzseewiese, Größe: 220 m²

Lage: Am Weg an der Schwarzseewiese, 17089 Siedenbollentin

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück, genutzt als Gartenland

Verkehrswert: **2.420,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 193

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 10. März 2025

66 K 27/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 7. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 12121, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Doberaner Straße 21, Größe: 1.009 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus, unter Denkmalschutz stehend, Carport mit Schuppen, Wohnfläche ca. 161,5 m², Baujahr 1925, Umbau/Sanierung ca. 1973, Leerstand

Verkehrswert: **465.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 193

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 5. März 2025

30 K 17/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 3. Juni 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Gre-

vesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 31, Gemarkung Jesendorf, Flur 1, Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Größe: 173.600 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: zwischen den Orten 19417 Jesendorf und 19417 Ventschow Es handelt sich überwiegend um ein Biotop, nämlich den Langsee umgeben von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Verkehrswert: **51.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 194

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Breesen, Flur 1, Flurstück 155 – 158 mit einer Größe von insgesamt ca. 20,3370 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Das struktur- und artenarme Landschaftsbild wird unterbrochen, deutlich bereichert und aufgelockert.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 194

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 10. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Tangrim, Flur 1, Flurstück 167 und 168 mit einer Größe von insgesamt ca. 12,3230 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Ab-

satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 194

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Panzow, Flur 1, Flurstück 54/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,7162 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 195

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kratzeburg, Flur 5, Flurstücke 205/2, 204/1 und 204/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,2800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 195

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kratzeburg, Flur 5, Flurstücke 199 und 200 mit einer Größe von insgesamt ca. 5,8120 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 196

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 11. März 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V

[LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Neuhof bei Dobbertin, Flur 1, Flurstücke 19, 20, 3/1, 10/1 und 16/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 16,700 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Erstaufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 196

Liquidation des Vereins: Zempiner Heimatverein e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 12. März 2025

Der „Zempiner Heimatverein e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Stockmann, Elisabeth Hilde, Zu den Karlsbergen 7, 17459 Zempin
Hauschild, Karin Ilona, Fischerstraße 21, 17459 Zempin
Knop, Carola, Feldstraße 4, 17459 Zempin
Höfs, Ute, Waldstraße 30A, 17459 Zempin

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 196